

Kanton Zug

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **16/1930 (1930)**

PDF erstellt am: **27.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-32097>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

5. **Statuten der Lehrerversicherungskasse des Kantons Glarus.** (Genehmigt vom Regierungsrate am 11. Juli 1929.)

6. **Vorschriften über die Zahlung und Verrechnung der Leistungen an die Lehrerversicherungskasse des Kantons Glarus.** (Erlassen vom Regierungsrat am 27. Juni 1929.)

IX. Kanton Zug.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1929.

X. Kanton Freiburg.

1. Mittelschulen und Berufsschulen.

1. **Reglement betreffend die lateinisch-griechische und lateinisch-naturwissenschaftliche Maturitätsprüfung.** (Vom 30. April 1930.)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg,
im Hinblick:

auf Artikel 69 und 70 des Gesetzes vom 18. Juli 1882 über das literarische, gewerbliche und höhere Unterrichtswesen;
auf das Gutachten der Prüfungs- und der Studienkommission;
auf Antrag der Erziehungsdirektion;

b e s c h l i e ß t :

Nachstehende Bestimmungen sind genehmigt und treten in Kraft unter dem Titel:

Reglement für die lateinisch-griechische und lateinisch-naturwissenschaftliche Maturitätsprüfung.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die lateinisch-griechischen und lateinisch-naturwissenschaftlichen Maturitätsprüfungen finden vor einer Kommission von zehn bis zwanzig Mitgliedern statt.

Der Präsident und die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission werden von der Erziehungsdirektion auf vier Jahre gewählt.

Die Kommission wird für jede Prüfungssession vom Präsidenten bestellt unter Berücksichtigung der Zahl der Kandidaten